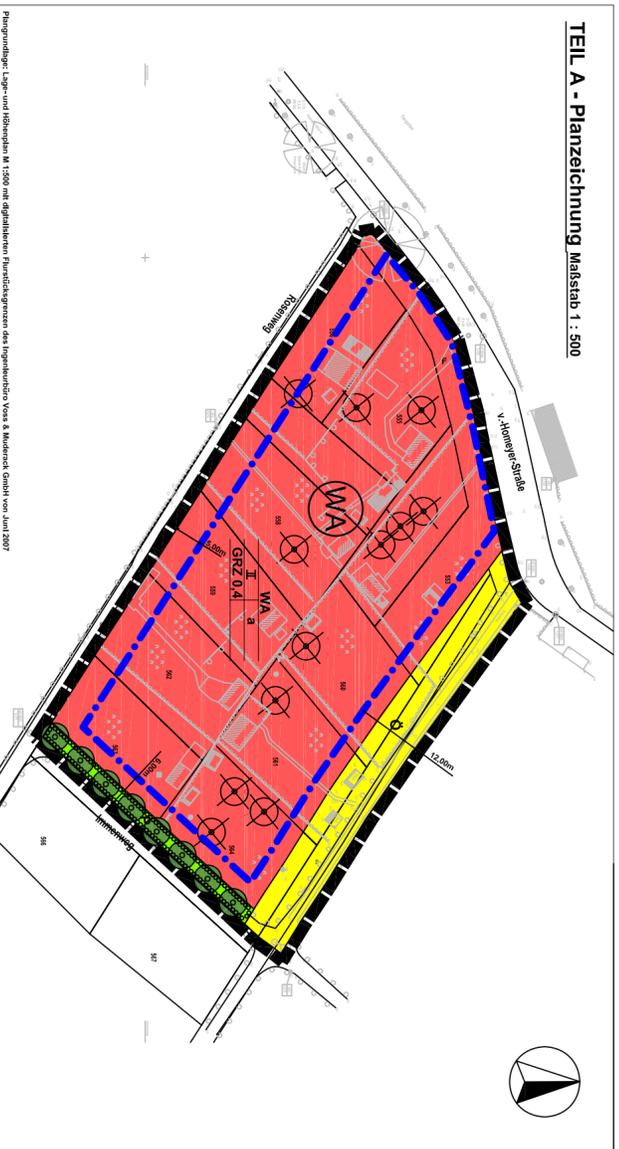


Satzung der Stadt Grimm zum Bebauungsplan Nr.9 "Wohnanlage v.-Homerer-Straße"

für das Plangebiet südlich der von- Homerer -Straße, unmittelbar angrenzend an die letzt vorhandene Bebauung in der v.-Homerer-Straße, gelegen in der Gartenanlage Holkenrade I zwischen dem Erika-, Immen- und Rosenweg, auf den Flurstücken 542 teilw., 543 teilw., 544/2 teilw., 552/1 teilw., 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563 teilw., 564 teilw. und 572 teilw., Flur 6 der Gemarkung Grimm.

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der am Tage der Beschlussfassung gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimm vom..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnanlage v.-Homerer-Straße" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A - Planzeichnung Maßstab 1 : 500



Planzeichenerklärung

gemäß PlanZ/ 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.38)

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-20 BauNVO

3. Bauweisen, Baugrenzen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Grünflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

8. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

9. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksummer

10. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksbefriedung

11. Darstellung ohne Normcharakter

aktuelle Nutzung

12. Darstellung ohne Normcharakter

Gebäude Bestand

Teil B Textliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Das Baugelände dient als allgemeines Wohngebiet. (§4 Abs.2 BauNVO)

2. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückeflächen

gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine eisenstellige Grenzbebauung gemäß Planzeichnung ist damit zulässig.

Die festgelegten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

Inmitten der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind 8 Bäume folgender Art und Größe zu pflanzen:

Acer platanoides	Spitzahorn	3xv.m.DB	16-18SU
Parrotia persica	Parrotia	3xv.m.DB	16-18SU
Rosa rugosa "Rotes Meer"	Rose "Rotes Meer"	5T,7TB	H30-40
Deutzia gracilis	Maitlornstrauch	Co,7,5I	H80-100
Rosa multiflora	Buschrose	Co,7,5I	H80-100
Caryophyllus clandestinus	Bartblume	Co,7,5I	H60-80
"Heavenly Blue"	Apotheker-Rose	Co,7,5I	Glie A
Rosa gallica "Versicolor"	Apotheker-Rose	Co,7,5I	Glie A

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsschluss der Stadtvertretung wurde am 27.09.2007 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimm am 11.10.2007 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2007 beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte am 10.10.2007.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.07.2007 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

4. Die von der Planung berufenen Behörden sowie Nachbarangehörigen sind mit Schreiben vom 13.07.2007 zur Ausgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung hat am 27.09.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsschlusses ist durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Grimm am 10.11.2007 erfolgt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht hat in der Zeit vom 22.10.2007 bis zum 23.11.2007 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mo., Mi. und Do. von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie Di. von 13.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.10.2007 im Amtsblatt der Stadt Grimm ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der bürgerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die Rechtsverordnungen (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2500 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2007 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 2007 und mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 2007 gefasst.

10. Die Satzung zum Bauplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

11. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimm tritt mit dem der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in Kraft.

Hinweise

1. Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugelände wieder zu verwenden. Die Enttragung der vorhandenen Gebäude und der Flurstücksgrenzen erfolge aus den Katasterunterlagen vom 2006. Hinsichtlich möglicher Lagerungsmöglichkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStBG M-V die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Vermutlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zutreffliche Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Übersichtskarte 1:20.000



Copyright: BfV-Verlagsgesellschaft mbH, Friedländerstraße 4, 48229 Wittenborn

Stadt Grimm
Markt 1
18507 Stadt Grimm

Vorbereitung:
Stadt Grimm Bebauungsplan Nr.9
"Wohnanlage v.-Homerer-Straße"

Bearbeitung:
Genehmigungsphase
Satzungsexemplar

Beschreiber	Gezeichnet	Geprüft	Datum	Maßstab	Blattgröße	Blatt-Nr.
Kell	Be		16.01.08	1:500	1010 x 640	